

Satzung

des Stadtsportverbandes Verl

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1 (Name, Sitz)

1. Dem Stadtsportverband Verl, nachfolgend kurz Stadtsportverband genannt, gehören alle Sport- und Turnvereine der Stadt Verl gemäß den Bestimmungen des § 3 an.
2. Der Stadtsportverband hat seinen Sitz in Verl.
3. Der Stadtsportverband ist Mitglied des Kreissportbundes Gütersloh e.V..
Seine Satzung darf nicht im Widerspruch zur Kreissportbundsatzung stehen.

§ 2 (Zweck)

1. Der Stadtsportverband ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
2. Der Stadtsportverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mit Ausnahme der städtischen Sportförderungsmittel erhalten nur Mitglieder, die vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind, Zuwendungen aus Mitteln des Stadtsportverbandes.
3. Der Stadtsportverband ist zuständig für alle Fragen und Aufgaben auf dem Gebiet des Sportes in der Stadt Verl, soweit sie nicht unmittelbar in den Zuständigkeitsbereich der Vereine oder Fachverbände fallen.
Im Einzelnen ergeben sich folgende Aufgaben:
 - a. Sicherung der Zusammenarbeit aller Vereine und Abteilungen sowie aller Schulen.
 - b. Förderung der Jugendpflege, Vertretung der Sportjugend im Stadtjugendring.
 - c. Vertretung aller sporttreibenden Vereine und Fachschaften gegenüber der Stadt Verl und dem Kreissportbund. Mitwirkung bei der Besetzung der den Sport betreffende Ausschüsse der Stadt Verl.
 - d. Werbung, Organisation und Durchführung der Sportabzeichenaktion.

II. Mitgliedschaft

§ 3 (Mitgliedschaft)

1. Mitglieder des Stadtsportverbandes sind alle Sport- und Turnvereine der Stadt Verl, die Mitglied eines Fachverbandes sind. Mit der Aufnahme des Vereins in einen Fachverband des Landessportbundes ist gleichzeitig die Mitgliedschaft im Stadtsportverband gegeben.
2. Beiträge werden nicht erhoben.
3. Die Mitglieder haben ein Anrecht auf Betreuung und Beratung in allen Fragen, die den gemeinsamen Zielen des Sportes im Bereich des Stadtsportverbandes betreffen.
4. Diese Satzung und die Beschlüsse der Organe des Stadtsportverbandes sind für alle Mitglieder verbindlich.
5. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Auflösung des Vereins
 - b) durch Austritt aus dem Fachverband
 - c) durch Ausschluss aus dem Fachverband

III. Organe

§ 4 (Organe)

1. Organe des Stadtsportverbandes sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
 - 2.1 In der Mitgliederversammlung sind stimmberechtigt:
 - a) die Vereine des Stadtsportverbandes mit je einem Delegierten pro angefangene 200 Mitglieder.
 - b) die Vorstandsmitglieder des Stadtsportverbandes.

Jeder Anwesende hat nur eine Stimme.
 - 2.2 Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ, das die Aufgaben und Richtlinien des Stadtsportverbandes bestimmt.
 - 2.3 Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Sie hat insbesondere zu beschließen über die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und der beiden Kassenprü-

fer/innen sowie über Satzungsänderungen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder oder der Vorstand dieses verlangt. Die Einladung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

2.4 Über die Mitgliederversammlung ist eine vom/von der Vorsitzenden oder von einer/m Stellvertreter/in und von der/m Schriftführer/in zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen, die insbesondere die gefassten Beschlüsse enthalten muss.

2.5 Anträge zur Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

2.6 Soweit nichts anderes in der Satzung festgelegt ist, trifft die Mitgliederversammlung alle Entscheidungen mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt.

3. Der Vorstand

3.1 Mitglieder des Vorstandes sind:

3.1.1 die/der Vorsitzende

3.1.2 zwei Stellvertreter/innen

3.1.3 Geschäftsführer/in

3.1.4 stellvertretender Geschäftsführer/in

3.1.5 Sportabzeichenobfrau/mann

3.1.6 stellvertretende/r Sportabzeichenobfrau/mann

3.1.7 Jugendwart/in

3.1.8 bis zu 13 Beisitzern

3.2 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gewählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Erreicht ein/e Bewerber/in im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, wird ein zweiter Wahlgang nur unter den beiden Bewerbern/innen, die die höchsten Stimmzahlen erreicht haben, durchgeführt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

3.3 Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt.

3.4 Der/Die Jugendwart/in wird vom Jugendtag gem. Jugendordnung gewählt und ist vom Vorstand zu bestätigen.

3.5 Der Vorstand vertritt den Stadtsportverband und leitet die Arbeit nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

3.6 Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes muss zu einer Vorstandssitzung eingeladen werden.

3.7 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die beiden Stellvertreter/innen und die/der Geschäftsführer/in. Vertretungsberechtigt im Sinne dieser Satzung ist die/der Vorsitzende mit einer/m Stellvertreter/in oder der/m Geschäftsführer/in gemeinsam. Im Falle der Verhinderung der/s Vorsitzenden tritt an seine Stelle ein/e Stellvertreter/in. Die Verhinderung braucht im Einzelfalle nicht nachgewiesen werden.

4. Beschlussfähigkeit

Alle ordnungsgemäß einberufenen Versammlungen der Organe des Stadtsportverbandes sind beschlussfähig, wenn die Einladung eine Woche vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgt ist.

5. Sportjugend

5.1 Die Sportjugend des Stadtsportverbandes führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel.

5.2 Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Stadtjugendtages. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Stadtjugendtag und dem Vorstand des Stadtsportverbandes verantwortlich.

IV. Schlussbestimmungen

§ 5 (Satzungsänderungen)

Satzungsänderungen sind nur auf Mitgliederversammlungen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten möglich.

§ 6 (Auflösung)

1. Die Auflösung des Stadtsportverbandes kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens vier Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des Stadtsportverbandes fällt das Vermögen an die Stadt Verl, Fachbereich Sport, mit der Auflage, es zweckgebunden für die Sportförderung zu verwenden. Das gleiche gilt bei Änderung des Zweckes.

§ 7 (Inkrafttreten)

Die Änderung der Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 20.01.2016 in Kraft.